

	Feuerwehr-Entschädigungssatzung	Anlage 2
	Synopse über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt	

bisherige Fassung	künftige Fassung	Wesentliche Änderungen
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl.S.185) i.V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.März 2010 (GBl.S.333) hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 28. Juni 2012 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen der Feuerwehr Weinstadt beschlossen:	Stadt Weinstadt Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) und Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 22. Oktober 2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen:	
§1 Entschädigung für Einsätze (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 10 Euro. (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. (3) Bei Einsätzen, die länger als zwei Stunden dauern, wird zusätzlich eine Ruhestunde angerechnet, für die eine Entschädigung in Höhe des einheitlichen Durchschnittssatzes gemäß Absatz 1 gewährt wird.	§ 1 Entschädigung für Einsätze (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehr) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12 Euro. (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen je Alarmierung, zuzüglich zu Absatz 1, eine Pauschale in Hö-	Anpassung der Höhe der Entschädigung von bisher 10 EUR auf zukünftig 12 EUR Es wurde seither der Aufwand sowie der Verdienstaufschlag mit einem Pauschalbetrag vergütet. In der

(4) Bei Einsätzen über vier Stunden wird auf Antrag ein einmaliger Erfrischungszuschuss in Höhe von 5 Euro gewährt. (5) Für den Bereitschaftsdienst während eines Feuerwehreinsatzes entfällt die zusätzliche Entschädigung gemäß Absatz 4. (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Satz 1 FwG). Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 100 Euro ersetzt.	he von 10 Euro Dieser Auslagenersatz umfasst die privaten Fahrtkosten zum Feuerwehrhaus, die privaten Reinigungskosten (Person, persönliche Kleidung) und den Zeitbedarf für die Reinigung und Überprüfung der eingesetzten technischen Ausrüstungsgegenstände sowie der Schutzausrüstung. (4) Bei Einsätzen, die länger als zwei Stunden dauern, wird zusätzlich eine Ruhestunde angerechnet, für die eine Entschädigung in Höhe des einheitlichen Durchschnittssatzes gemäß Absatz 1 gewährt wird. (5) Bei Einsätzen über vier Stunden wird auf Antrag ein einmaliger Erfrischungszuschuss in Höhe von 5 Euro gewährt (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz). (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).	künftigen Satzung soll der Aufwand vom Verdienstausschlag getrennt werden, da der Aufwand pro Einsatz nur einmal entsteht. Der Verdienstausschlag entsteht dagegen ab der ersten Stunde.
§ 5 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst Die ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt erhalten für den Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede angefangene Stunde 10 Euro.	§ 2 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst (1) Die ehrenamtlich Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Brandsicherheitswachdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede angefangene Stunde 12 Euro. (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	Die Bezeichnung wurde von Feuersicherheitsdienst in Brandsicherheitswachdienst geändert. Die Entschädigung für den Brandsicherheitswachdienst wurde an die Einsatzentschädigung angepasst
	§ 3 Entschädigung für Bereitschaftsdienst (1) Bereitschaftsdienst ist ein vom Feuerwehrkommandanten angeordneter Wachdienst zur Sicherstellung des Grundschutzes. (2) Für Bereitschaftsdienst erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und	Unwetterwarnungen, Veranstaltungen oder Sperrungen von Straßen, die eine Anfahrt zum Feuerwehrhaus oder der Einsatzfahrzeuge zum Einsatzort erschweren, oder die Sicherstellung einer ausreichenden Mannschaftsstärke an

	ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12 Euro. Findet während des Bereitschaftsdienstes ein Einsatz statt, so wird keine zusätzliche Entschädigung nach § 1 Abs. 1 ausbezahlt. (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes ab Dienstbeginn bis Dienstende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	Feiertagen können die Anordnung von Bereitschaftsdiensten erforderlich machen. Die zu solchen Diensten Verpflichteten haben die Pflicht, sich im Feuerwehrhaus aufzuhalten und während des Dienstes jederzeit unverzüglich für Einsätze bereitzustehen. Durch diese Dienste sind sie in ihrer Lebensgestaltung gerade an Feiertagen oder Veranstaltungen nicht unerheblich beeinträchtigt und hierfür zu entschädigen.								
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 5 Euro je Stunde ersetzt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens acht Stunden zugrunde gelegt. Diese Regelung gilt nicht für Truppmann Teil 1, Atemschutz, Sprechfunk und Truppführerlehrgang. (2) Für die Teilnahme an den folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag ein pauschaler Satz ersetzt. <table><tr><td>Truppmann Teil 1</td><td>200 Euro</td></tr><tr><td>Atemschutz</td><td>50 Euro</td></tr><tr><td>Sprechfunk</td><td>50 Euro</td></tr><tr><td>Truppführer</td><td>100 Euro</td></tr></table> (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Fahrkostenerstattung der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entspre-	Truppmann Teil 1	200 Euro	Atemschutz	50 Euro	Sprechfunk	50 Euro	Truppführer	100 Euro	§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 6 Euro je Stunde ersetzt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens acht Stunden zugrunde gelegt. Diese Regelung gilt nicht für die Lehrgänge Truppmann Teil 1, Atemschutz, Sprechfunk, Truppführer und Maschinist. (2) Ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige (Ausbilder) der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 Euro je Stunde (3) Der Berechnung der Zeit ist die tatsächliche Dauer der Aus- und Fortbildung zugrunde zu legen. Angefangene Stunden Werden auf volle Stunden aufgerundet. (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).	Die Ausbilder sollen eine höhere Aufwandsentschädigung erhalten, da sie für die Ausbildung verantwortlich sind sowie Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des jeweiligen Lehrganges haben.
Truppmann Teil 1	200 Euro									
Atemschutz	50 Euro									
Sprechfunk	50 Euro									
Truppführer	100 Euro									

chender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, soweit Reisekosten nicht anderweitig erstattet werden. (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander-folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Satz 1 FwG). Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 40 Euro ersetzt.	Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist erfolgt die Entschädigung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1. (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt: <table><tr><td>Truppmann Teil 1</td><td>200 Euro</td></tr><tr><td>Atemschutz</td><td>50 Euro</td></tr><tr><td>Sprechfunk</td><td>50 Euro</td></tr><tr><td>Maschinist</td><td>100 Euro</td></tr><tr><td>Truppführer</td><td>100 Euro</td></tr></table> (6) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Dienstfahrzeug bereitgestellt werden kann und die Reisekosten nicht anderweitig erstattet werden.	Truppmann Teil 1	200 Euro	Atemschutz	50 Euro	Sprechfunk	50 Euro	Maschinist	100 Euro	Truppführer	100 Euro	Der Lehrgang „Maschinist“ wurde ebenfalls in die pauschale Gewährung der Aufwandsentschädigung aufgenommen.								
Truppmann Teil 1	200 Euro																			
Atemschutz	50 Euro																			
Sprechfunk	50 Euro																			
Maschinist	100 Euro																			
Truppführer	100 Euro																			
§ 7 Zusätzliche Entschädigung (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter: <table><tr><td>Stellvertretender Kommandant</td><td>500 Euro</td></tr><tr><td>Abteilungskommandant</td><td>500 Euro</td></tr><tr><td>Stellvertretender Abteilungskommandant</td><td>300 Euro</td></tr><tr><td>Jugendfeuerwehrwart</td><td>800 Euro</td></tr></table>	Stellvertretender Kommandant	500 Euro	Abteilungskommandant	500 Euro	Stellvertretender Abteilungskommandant	300 Euro	Jugendfeuerwehrwart	800 Euro	§ 5 Entschädigung für Amts- und Funktionsträger (1) Folgende ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes: <table><tr><td>Stellvertretender Kommandant</td><td>800 Euro</td></tr><tr><td>Abteilungskommandant</td><td>800 Euro</td></tr><tr><td>Stellvertretender Abteilungskommandant</td><td>400 Euro</td></tr><tr><td>Jugendfeuerwehrwart</td><td>800 Euro</td></tr><tr><td>Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart</td><td>400 Euro</td></tr></table>	Stellvertretender Kommandant	800 Euro	Abteilungskommandant	800 Euro	Stellvertretender Abteilungskommandant	400 Euro	Jugendfeuerwehrwart	800 Euro	Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	400 Euro	
Stellvertretender Kommandant	500 Euro																			
Abteilungskommandant	500 Euro																			
Stellvertretender Abteilungskommandant	300 Euro																			
Jugendfeuerwehrwart	800 Euro																			
Stellvertretender Kommandant	800 Euro																			
Abteilungskommandant	800 Euro																			
Stellvertretender Abteilungskommandant	400 Euro																			
Jugendfeuerwehrwart	800 Euro																			
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	400 Euro																			

Jugendfeuerwehrwart 300 Euro Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart 150 Euro Jugendleiter / 1x pro Abteilung 100 Euro Gerätewart mit Drehleiter / 1x pro Abteilung mit Drehleiter 400 Euro Gerätewart / 1x pro Abteilung ohne Drehleiter 300 Euro Gerätewart Kleiderkammer / 1x für Kleiderkammer 200 Euro Fachgebietsleiter / je Fachgebiet 300 Euro	Jugendleiter 110 Euro Gerätewart (1x je Abteilung) - für 1 Fahrzeug 300 Euro - für jedes weitere 100 Euro - für jeden Abrollbehälter 50 Euro Sachgebietsleiter (je Sachgebiet) 400 Euro Stellvertretender Sachgebietsleiter 200 Euro Einsatzleiter vom Dienst 400 Euro Fachberater 150 Euro Kassier (1x je Abteilung) 150 Euro Schriftführer (1x je Abteilung) 150 Euro	
(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt, die durch andere Tätigkeiten als in Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung: Stellvertretender Kommandant 200 Euro Abteilungskommandant 200 Euro Jugendfeuerwehrwart 100 Euro Kassier / 1x pro Abteilung 150 Euro Schriftführer / 1x pro Abteilung 150 Euro Übt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt aus, werden die zusätzlichen Entschädigungen nebeneinander gewährt.	Übt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt aus, werden die zusätzlichen Entschädigungen nebeneinander gewährt.	
§ 3 Entschädigung für haushaltsführende Personen Personen die keinen Verdienst haben und Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das durch den Feuerwehrdienst entstandene Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung.	§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das durch den Feuerwehrdienst entstandene Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung.	

§ 4 Entschädigung für Übungen Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt erhalten für Feuerwehrrübungen eine Aufwandsentschädigung von 5,50 Euro pro Übung.	§ 7 Zusätzliche Entschädigung (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Feuerwehrrübungen eine Aufwandsentschädigung von 6 Euro pro Übung. (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses und den Kommandantendienstbesprechungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12 Euro pro Sitzung. (3) Personen mit besonderen Fähigkeiten, die Leistungen über das übliche Maß des zu leistenden Feuerwehrdienstes erbringen, wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 12 Euro je Stunde bezahlt. Die Leistungen müssen durch den Kommandanten angeordnet sein.	Das Übungs- und Sitzungsgeld wurden zusammengefasst in einen Paragraphen, welcher die zusätzlichen Entschädigungen enthält. Feuerwehrangehörige, welche ihre persönlichen Befähigungen zum Wohle der Feuerwehr/Stadt einbringen, sollen künftig ebenfalls eine Entschädigung erhalten. Tätigkeiten in diesem Bereich könnten z.B. Eigenleistung zum Erhalt der Feuerwehrhäuser oder Reparaturen von Fahrzeugen oder Geräten sein
§ 6 Sitzungsgeld Die Angehörigen des Feuerwehrausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 Euro pro Sitzung.		
	§ 8 Zuschüsse an die Kameradschaftskasse (1) Die Stadt Weinstadt gewährt auf Antrag einen jährlichen Zuschuss an die Abteilungen zur Pflege der Kameradschaft für jeden am 01. Januar des jeweiligen Jahres aktiven Feurwehrangehörigen: in der Einsatzabteilung 30,00 Euro in der Jugendfeuerwehr 15,00 Euro	Die Zuschüsse an die Kameradschaftskassen der Abteilungen wurden seither im Rahmen der Vereinsförderung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ausbezahlt. Aufgrund der stark abweichenden Größen der Einsatzabteilungen soll der Zuschuss künftig aufgrund der jeweiligen Abteilungsgröße nach einem fairen Schlüssel ausbezahlt werden.

	Feuerwehr-Entschädigungssatzung	Anlage 2
	Synopse über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt	

	§ 9 Anträge (1) Als Anträge im Sinne der §§ 1 - 8 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Aus- und Fortbildungen, Wach-, Bereitschaftsdiensten, Übungen, Sitzungen und dergleichen. (2) Den Anträgen im Sinne der §1 Abs. 6, §4 Abs. 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.	Der § 16 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 FwG verlangen zur Gewährung der Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen einen Antrag. Zur Gewährung einer pauschalisierten Entschädigung ist das Antragserfordernis erfüllt, wenn Verdienstaussfall und/oder Auslagen dem Grunde nach geltend gemacht werden. Als Anträge in diesem Sinne gelten die eingereichten Nachweise in den Einsatzberichten, Lehrgangsbescheinigungen, etc. Diese müssen durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr unterzeichnet und durch den Kommandanten bestätigt werden. Ein Gruppenantrag reicht dabei aus.
§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 06. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 10. Mai 2001 außer Kraft.	§ 10 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 06. Juli 2012 außer Kraft.	